§ 63 Ausgestaltung der Qualifizierung

(1) Das Staatsministerium kann die Organisation und Durchführung einzelner Maßnahmen der modularen Qualifizierung im Konzept gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 einer anderen Stelle übertragen.

(2) [1]Die modulare Qualifizierung umfasst drei Maßnahmen. [2]Die Dauer der Maßnahmen soll insgesamt einen Umfang von 15 Tagen nicht überschreiten. [3]Die Inhalte der Maßnahmen werden im Konzept gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 geregelt. [4]Die Maßnahmen der modularen Qualifizierung schließen jeweils mit einer Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme ab.

(3) [1]Nach erfolgreichem Abschluss aller Maßnahmen führt das Staatsministerium eine mündliche Prüfung durch. [2]Hierzu setzt es eine Kommission ein, der der Leiter oder die Leiterin des Sachgebiets Personal, Aus- und Fortbildung der Polizei oder eines anderen Sachgebiets der Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung im Staatsministerium vorsitzt. [3]Die weiteren Mitglieder müssen mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehaben. [4]Gegenstand der Prüfung sind die für den Qualifizierungsbereich erforderlichen systematisch-methodischen Kenntnisse und polizeifachlichen Kompetenzen, angemessene staatsbürgerliche Kenntnisse sowie persönliche und soziale Kompetenzen unter besonderer Berücksichtigung der Inhalte der Maßnahmen gemäß Abs. 2. [5]Die Prüfung erfolgt in Form einer Einzelprüfung und dauert mindestens 60 Minuten. [6]Das Ergebnis der Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ist dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin mündlich mitzuteilen. [7]Über die Prüfung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt und zur Personalakte genommen.

(4) Maßnahmen nach Abs. 2 und die Prüfung nach Abs. 3 können jeweils einmal wiederholt werden.